

# Schlichtungsordnung

Die Kammerversammlung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe hat am 5. Oktober 2016 aufgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 8 des Heilberufsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 26. April 2016, folgende Schlichtungsordnung beschlossen:

## § 1 Aufgabe des Schlichtungsausschusses

Aufgabe der Kammer ist es, bei Streitigkeiten zwischen Kammerangehörigen sowie zwischen ihnen und einem/einer Dritten, die aus der Berufsausübung entstanden sind, zu schlichten, soweit nicht andere Instanzen zuständig sind. Hierzu bildet die Tierärztekammer Westfalen-Lippe einen Schlichtungsausschuss.

## § 2 Schlichtungsausschuss

- (1) Der Schlichtungsausschuss besteht aus der/dem ständigen Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Zumindest zwei Ausschussmitglieder müssen approbierte Tierärzte sein. Der/die Vorsitzende wird im Verhinderungsfall von seinem/seiner Stellvertreter/in vertreten. Der/die Vorsitzende und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in werden von der Kammerversammlung für fünf Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Beisitzer werden vom Präsidenten in Abstimmung mit dem Ausschussvorsitzenden entsprechend den Verhandlungsgegenständen bestimmt.
- (3) Mitglieder des Kammervorstandes und Beisitzer von Berufsgerichten sowie Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle der Tierärztekammer Westfalen-Lippe dürfen dem Schlichtungsausschuss nicht angehören.
- (4) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind verpflichtet, über alle Streitigkeiten unparteiisch, sachlich und nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden. Sie haben über die Verhandlungen und die ihnen bei der Ausübung des Amtes zur Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Parteien Stillschweigen zu bewahren.

## § 3 Anrufen des Schlichtungsausschusses

- (1) Der Schlichtungsausschuss kann bei einem aus der Berufsausübung als Tierarzt resultierenden Streit mit einem Kammerangehörigen vom betroffenen Kammerangehörigen und von Personen angerufen werden, die nicht der Tierärztekammer Westfalen-Lippe angehören.
- (2) Die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens setzt voraus, dass die Parteien der Streitigkeit ihr Einverständnis hierzu erklären und die Bestimmungen dieser Schlichtungsordnung anerkennen.
- (3) Die Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses kann ohne seine Zustimmung in Verträgen zwischen Tierärzten vereinbart werden.

#### **§ 4 Einleitung des Schlichtungsverfahrens**

- (1) Die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens ist bei der Tierärztekammer Westfalen-Lippe schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss die zu schlichtende Streitigkeit bezeichnen und im Einzelnen darstellen, aus welchem Grund der Antrag gestellt wird.
- (2) Der/die Vorsitzende des Schlichtungsausschusses bzw. sein(e)/ihre(e) Stellvertreter/in entscheidet über die Einleitung des Schlichtungsverfahrens.
- (3) Der Schlichtungsausschuss entscheidet über die Eröffnung des Schlichtungsverfahrens. Er kann sein Tätigwerden ablehnen oder seine Tätigkeit beenden, wenn seine Mitglieder mehrheitlich zu der Überzeugung gelangen, dass eine Schlichtung aus rechtlichen, fachlichen oder sonstigen Gründen nicht erforderlich ist oder nicht erfolgreich durchgeführt werden kann.

#### **§ 5 Durchführung des Schlichtungsverfahrens**

- (1) Der Schlichtungsausschuss lädt die beteiligten Parteien zur mündlichen Verhandlung mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen ein. Das persönliche Erscheinen der Parteien ist Pflicht.
- (2) Jede Partei ist berechtigt, einen Rechtsbeistand für das Schlichtungsverfahren zu benennen. Durch die Tätigkeit des Schlichtungsausschusses wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.
- (3) Die Beweismittel sind von den Parteien beizubringen. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Schlichtungsausschuss
  - a) von den beteiligten Parteien schriftliche Auskünfte verlangen
  - b) Zeugen anhören und Sachverständige beauftragen
  - c) Urkunden und sonstige Schriftstücke anfordern
  - d) Sonstige zweckdienliche Beweise erheben, z. B. Augenschein nehmen und Auskünfte von anderen Stellen und Behörden einholen.
- (4) Der Schlichtungsausschuss ermittelt und beurteilt den Sachverhalt. Er bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen selbst und ist an das Vorbringen sowie die Beweisanträge der Parteien nicht gebunden. Die Verhandlung wird von dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter geleitet. Soweit Kosten damit verbunden sind, finden eine Vernehmung von Zeugen und/oder die Einholung von Stellungnahmen nicht statt. Die vorgelegten Beweismittel dienen ausschließlich als Entscheidungshilfe. Als Ergebnis der Beratungen soll den Parteien durch den/die Vorsitzende/n oder dessen/deren Stellvertreter/in ein Schlichtungsvorschlag unterbreitet werden.
- (5) Die Parteien können angesetzte Termine bis spätestens acht Tage vor dem angesetzten Termin höchstens zweimal unter Angabe von Gründen ablehnen. Danach ist der Schlichtungsausschuss berechtigt, die Schlichtung abzulehnen.

#### **§ 6 Schlichtungsergebnis**

- (1) Über jede Schlichtungsverhandlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden bzw. dessen/deren Stellvertreter/in und den Beisitzern zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss den Gegenstand des Schlichtungsverfahrens und die Feststellung des Ergebnisses enthalten. Alle Beteiligten erhalten eine Fotokopie dieses Ergebnisprotokolls.
- (2) Der Schlichtungsausschuss soll versuchen, zwischen den beteiligten Parteien eine Einigung herbeizuführen. Kommt eine Einigung zustande, ist der Wortlaut im Protokoll niederzulegen, den beteiligten Personen vorzulegen bzw. vorzulesen und von ihnen zu genehmigen.
- (3) Kommt eine Schlichtung nicht zustande, ist das Verfahren mit der Feststellung zu beenden, dass eine Schlichtung gescheitert ist.

- (4) Nach Abschluss des Verfahrens sind alle Unterlagen, die den Mitgliedern des Schlichtungsausschusses zur Verfügung gestellt wurden, an die Geschäftsstelle der Tierärztekammer Westfalen-Lippe zurückzugeben.

### **§ 7 Kosten**

- (1) Die Kosten des Schlichtungsverfahrens sind in der Gebührenordnung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe festgelegt.
- (2) Über die Verteilung der Kosten entscheidet der Schlichtungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen, wobei die wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien, die Bedeutung der Angelegenheit, der Anlass der Schlichtung und die weiteren Umstände der Streitigkeit zu berücksichtigen sind. Im Zweifel haben die Parteien die Auslagen zu gleichen Teilen zu erstatten. Die Parteien tragen ihre eigenen Kosten und die ihrer Rechtsvertreter etc. grundsätzlich selbst.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Schlichtungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt in Kraft.